

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vebeago AG, Ausgabe 01.04.2016



## 1 Einleitung

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Vebeago AG (nachfolgend „Vebeago“ oder „Auftragnehmer“ genannt) und dem Auftraggeber.
- 1.2 Von diesen AGB abweichende Bestimmungen gehen vor, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart sind.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

## 2 Leistungserbringung

- 2.1 „Vebeago“ verpflichtet sich zur Ausführung der im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen.
- 2.3 „Vebeago“ stellt einen Objektverantwortlichen, welcher dem Auftraggeber namentlich bekannt ist. Der Auftraggeber seinerseits bestimmt eine Person als direkten Ansprechpartner.
- 2.4 Die zu erbringenden Dienstleistungen sind während den mit dem Auftraggeber abgesprochenen und festgelegten Zeiten zu leisten. Der Zugang zu den Örtlichkeiten ist für die Mitarbeitenden des Auftragnehmers zu den vereinbarten Zeiten zu gewähren. Entstehende Wartezeiten aufgrund verschlossener Zugänge werden als Regiestunden verrechnet.
- 2.5 Werden Störungen bzw. Mängel bezüglich der Funktionsfähigkeit oder Sicherheit bei Anlagen, Ausstattung, Einrichtung oder sonstigen Bauteilen festgestellt, so ist unverzüglich eine Behebung der Störung bzw. des Mangels einzuleiten. Beeinträchtigt die Störung bzw. der Mangel die Benutzung oder Sicherheit des Gebäudes erheblich (z.B. defekte Brandschutzeinrichtung, defekte Schliessanlage, Schäden bei Fensterverglasung in grossem Umfang, Ausfall der Heizungsanlage etc.), so ist „Vebeago“ berechtigt, die Dienstleistungen auszusetzen, bis die Störung bzw. der Mangel durch den Auftraggeber behoben ist. Die vereinbarte Monatspauschale reduziert sich dadurch nicht. Für entstandene Zusatzarbeiten und -kosten hat „Vebeago“ Anspruch auf entsprechende Entschädigung.
- 2.6 An gesetzlichen Feiertagen werden keine Arbeiten ausgeführt. Dies ist in der Kalkulation entsprechend berücksichtigt und bewirkt keine Reduktion der Monatspauschale.
- 2.7 Ist das Vollziehen und Abschliessen von Rechtsgeschäften für den Auftraggeber Bestandteil der Leistungserbringung (z.B. Wartungsverträge), erteilt dieser mit der Vertragsunterzeichnung „Vebeago“ die Vollmacht, diese umzusetzen. Auf Verlangen stellt der Auftraggeber „Vebeago“ eine schriftliche Vollmacht aus.
- 2.8 „Vebeago“ kann zur Leistungserbringung jederzeit Dritte beiziehen bzw. mit Arbeiten beauftragen.

## 3 Infrastruktur/Geräte/Material zur Leistungserfüllung

- 3.1 „Vebeago“ stellt die zur Erbringung der Dienstleistung benötigten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Reinigungsmittel. Die Kosten sind üblicherweise im Pauschalpreis inbegriffen.
- 3.2 Reinigungsmittel sowie jegliche anderweitige Mittel werden nach dem Grundsatz der geringst möglichen Belastung der Umwelt ausgewählt und dosiert.
- 3.3 Das zur Leistungsausführung notwendige Verbrauchsmaterial wie WC-Papier, Handseifen, Papierhandtücher, Plastiksäcke, Abfallsäcke, Leuchtmittel, Filtermaterial, Keilriemen, etc. werden kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder durch „Vebeago“ geliefert und zusätzlich verrechnet.
- 3.4 Der Auftraggeber stellt das zur Arbeitsausführung erforderliche Wasser, den elektrischen Strom und die zur Organisation und Lagerung erforderlichen Räume beleuchtet, gelüftet und geheizt unentgeltlich zur Verfügung.
- 3.5 Dem Personal von „Vebeago“ ist es gestattet, die Personalgarderoben des Auftraggebers unentgeltlich zu benutzen.
- 3.6 Der Auftraggeber übergibt „Vebeago“ kostenlos die erforderlichen Schlüssel und/oder Badges gegen Quittung.

## 4 Einsatz von Informatikmitteln; Vertraulichkeit

- 4.1 „Vebeago“ kann Informatikmittel zur Optimierung ihrer Abläufe und ihrer Dienstleistungen einsetzen. Der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass „Vebeago“ zu diesem Zweck Informationen über das Objekt erfasst und in ihrem Informatiksystem speichert und verwendet. Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Regelungen hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf die Herausgabe von solchen Objekt-Informationen. In keinem Fall hat der Auftraggeber irgendeinen Anspruch auf Überlassung der Informatikmittel der „Vebeago“ oder eigene Nutzung derselben,

oder auf Herausgabe von Objekt-Informationen in elektronischer Form.

- 4.2 „Vebeago“ sichert ausdrücklich zu, dass sie Objekt-Informationen (i) ausschliesslich zur internen Optimierung ihrer Dienstleistungen verwendet, und (ii) streng vertraulich behandelt und keinen Dritten zugänglich macht.
- 4.3 „Vebeago“ verpflichtet sich zudem, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen oder in ihren Besitz gelangenden Unterlagen und Daten, welche dem Auftraggeber gehören, während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses sorgfältig und vertraulich aufzubewahren und nach dessen Abschluss vollumfänglich zurück zu geben.
- 4.4 Die vorgenannten Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen gelten auch unbeschränkt nach Beendigung des Vertrages.

## 5 Personal

- 5.1 Grundsätzlich ist vom Auftragnehmer eine Leistung geschuldet und nicht eine Einzelperson. Entstehen im Mandat personenbezogene Probleme, kann mit einer Anzeigefrist von vier Monaten eine Personaländerung geprüft und bei Bedarf eingeleitet werden.
- 5.2 „Vebeago“ verpflichtet sich zu einer sozialen und branchenüblichen Personalpolitik unter Einhaltung der geltenden Gesamtarbeitsverträge sowie zur vollständigen Abgeltung aller Sozialkosten an Sozialversicherer und Behörden. Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Gleichbehandlung von Mann und Frau, gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung, im Unternehmen gewährleistet ist.
- 5.3 Das eingesetzte Personal verfügt über die notwendigen Arbeitsbewilligungen und ist für die vorgesehenen Arbeiten genügend qualifiziert und instruiert. Das eingesetzte Personal vertritt die Interessen des Auftraggebers sowohl nach innen wie auch gegenüber Dritten und erbringt seine Leistungen kundenorientiert, zuverlässig und pünktlich.
- 5.4 Dem Personal von „Vebeago“ ist es untersagt, Kinder und andere Familienmitglieder sowie nicht durch „Vebeago“ angestellte Personen in die Räumlichkeiten des Auftraggebers mitzunehmen. Während der Arbeit besteht für die Mitarbeitenden ein Alkohol- und Rauchverbot. Ebenso ist jegliche Benutzung von Betriebseinrichtungen wie Telefonanlagen, Kopierer, Fax, Wasserspender etc. untersagt.
- 5.5 „Vebeago“ und seine Mitarbeitenden sind hinsichtlich aller Wahrnehmungen innerhalb des Betriebes des Auftraggebers zum Schweigen verpflichtet. Jede Akteneinsicht und jede Handlung, die zu einer Gefährdung oder Verletzung des Dienst-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses führen könnte, ist untersagt.
- 5.6 Auftraggeber und „Vebeago“ verpflichten sich, während der Vertragsdauer gegenseitig kein Personal abzuwerben.
- 5.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personendaten von „Vebeago“ Personal, welche in Erfüllung von Sicherheitsbestimmungen abgegeben werden, ausschliesslich für diesen Zweck zu verwenden und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

## 6 Auftragserfüllung / Abnahme der Dienstleistungen

- 6.1 Die Dienstleistungen gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens aber bis 18.00 Uhr des folgenden Tages, begründete schriftliche Einwendungen erhebt.
- 6.2 Begründete Mängel werden rasch möglichst, in der Regel innerhalb von 24 Stunden, behoben. Weitere Gewährleistungsansprüche sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

## 7 Qualität / Umwelt / Arbeitssicherheit

- 7.1 „Vebeago“ ist zertifiziert mittels eines Managementsystems von SQS nach den Normen ISO 9001 (Qualität), ISO 14001 (Umwelt) und OHSAS 18001 (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz).
- 7.2 Generelle gemeinsame Qualitätskontrollen werden nach Absprache mit dem Auftraggeber periodisch durchgeführt. Von allen Kontrollen werden Qualitätsaufzeichnungen erstellt und gegenseitig unterzeichnet. Bei festgestellten, generellen Qualitätsmängeln werden Korrekturmassnahmen unverzüglich eingeleitet.

## 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Wird ein Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses bekannten Grundlagen, unter der Bedingung, dass die zu jenem Zeitpunkt vereinbarten Voraussetzungen bei Vertragserfüllung noch erfüllt sind. Ändern sich diese Grundlagen und Voraussetzungen während der Erbringung der

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

VebeGO AG, Ausgabe 01.04.2016



- Leistung wesentlich, ohne dass dies für „VebeGO“ voraussehbar war, so kann „VebeGO“ den Festpreis einseitig anpassen.
- 8.2 Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung können die Preise ab Zustandekommen der Vereinbarung jeweils auf den 1. Januar der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.
- 8.3 Leistungen welche unter den allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Reinigungsgewerbe fallen oder durch sonstige gesetzliche Mindestlöhne oder Vorgaben geregelt sind, basieren zu 80% auf den aktuellen Lohn- sowie Lohnnebenkosten und zu 20% auf übrigen Betriebs- und Materialkosten.
- 8.4 Ändern sich diese Kosten nach Ablauf des ersten Vertragsjahres, so ist „VebeGO“ berechtigt, die Preise jeweils per 1. Januar nach folgendem Schlüssel anzupassen:

#### Beispiel

Erhöhung der lohngebundenen Kosten	2.5%	x 0.8	= 2.0%
Erhöhung Landesindex			0.4%
Total Preisanpassung			2.4%

- 8.5 Preisänderungen treten frühestens vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft.
- 8.6 Werden zusätzliche Arbeiten in Regie ausgeführt (ohne vorgängige Planung oder Kostenvoranschlag), kommen die Regiestundenansätze sowie Zuschläge von „VebeGO“ gemäss Vertrag zum Tragen. Ebenso werden Einsätze für die Schneeräumung und das Pikett nach effektivem Aufwand und den Regiestundenansätzen und Zuschlägen weiterverrechnet.
- 8.7 Sämtliche Zusatzleistungen von „VebeGO“ werden an den Auftraggeber weiterbelastet, sofern diese nicht Bestandteil des bestehenden pauschalen Leistungsumfanges sind.
- 8.8 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zu Beginn eines Kalendermonats. Die Rechnungen sind zahlbar rein netto innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.
- 8.9 Der Auftragnehmer erhebt einen Zuschlag von CHF 30.— auf Mahnungen.
- 8.10 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in allen Preisen nicht enthalten, diese wird separat ausgewiesen und verrechnet.

#### 9 Haftung

- 9.1 Für alle anlässlich der Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen verursachten Personen- und Sachschäden ist ein Versicherungsvertrag mit einer Deckungssumme pro Schadenfall von CHF 15'000'000 abgeschlossen.
- 9.2 „VebeGO“ haftet ausschliesslich im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Schäden, die durch ihre Mitarbeitenden während der Ausübung ihrer Arbeit verursacht wurden.
- 9.3 Für Schäden, die von der Versicherung nicht gedeckt sind, oder die Deckungssumme übersteigen, sowie für Vermögensschäden ist jegliche Haftung wegbedungen.
- 9.4 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von „VebeGO“, jedoch gilt es auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen von „VebeGO“.
- 9.5 Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln haftet „VebeGO“ für die Kosten der Ersatzbeschaffung der Schlüssel. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 9.6 Schadensansprüche müssen „VebeGO“ unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, spätestens 14 Tage nach Eintritt des schädlichen Ereignisses.

#### 10 Vertragsanpassungen

- 10.1 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für die Durchbrechung dieser Schriftformbestimmung. „Schriftlich“ im Sinne dieser AGB bedeutet „durch Aufzeichnung von Angaben (einschliesslich der Übermittlung durch Fernübertragung) in verkörperter Form oder in anderer Form“, die später in verkörperter Form wiedergegeben werden kann.
- 10.2 Für Vertragsanpassung gilt mindestens, sofern nicht anderweitig in gegenseitigem Einverständnis vereinbart, die Anpassungsfrist von 4 Monaten.

#### 11 Vertragsdauer, Kündigungsfrist

- 11.1 Ohne anderslautende Vereinbarung werden Dienstleistungsverträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer 4-monatigen Kündigungsfrist jeweils per Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens aber nach Ablauf einer 12 monatigen Laufzeit per Ende des darauf folgenden Kalendermonats.
- 11.2 Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind sämtliche Schlüssel, Geräte, Materialien und Unterlagen des Auftraggebers dem Auftraggeber zurückzugeben.

#### 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der statuarische Geschäftssitz der VebeGO AG, Kanalstrasse 6, 8953 Dietikon. Soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten zwischen den Parteien die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

VebeGO AG